

Vierteljährlicher Abonnements-Preis
für Halle und unsere unmittelbaren
Abnehmer: 20 Sgr. Durch die resp.
Post-Anstalten überall nur:
22½ Sgr.

Der Courier.

Inserate für den Courier werden an-
genommen: In Leipzig in der
Buchhandlung von Kirchner und
Schwetschke, Universitätsstraße,
Gewandhaus No. 4. In Magde-
burg in der Creuschen Buch-
handlung Breitenweg No. 156.

Hallische
für Stadt



Zeitung
und Land.

In der Expedition des Couriers. (Redakteur E. G. Schwetschke.)

No. 57.

Halle, Mittwoch den 8. März
Hierzu eine Beilage.

1843.

Deutschland.

Merseburg, den 5. März 1843.

(Offizielle Mittheilung.)

Nachfolgendes ist das Königliche Eröffnungs- und Propo-
sitions-Decret zu dem hier eröffneten Provinzial-Landtage der
Provinz Sachsen:

Eröffnungs-Decret.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden
König von Preußen u. c., entbieten Unseren zum Pro-
vinzial-Landtage der Provinz Sachsen versammelten Ständen
Unseren gnädigen Gruß.

Eingedenk der in Unserem Eröffnungs-Decrete vom 23.
Febr. 1841 gegebenen Verheißung, daß Wir zur Belebung der
ständischen Wirksamkeit die Landtage aller Provinzen der Mo-
narchie von zwei zu zwei Jahren versammeln würden, haben
Wir Unsere getreuen Stände gegenwärtig zur erneuten Aus-
übung ihrer verfassungsmäßigen Thätigkeit einberufen. — Der
Rückblick auf die zwei Jahre, welche seit ihrer letzten Versamm-
lung verflossen sind, erfüllt Uns mit innigem Danke gegen
Gott. — Es ist Uns in dieser Zeit die Freude zu Theil ge-
worden, fast alle Provinzen Unseres Reiches persönlich zu besu-
chen, Uns von ihrem Gedeihen unter den Segnungen des Frie-
dens und des Fleißes zu überzeugen und ihre Wünsche und Be-
dürfnisse aus der unmittelbaren Ansprache Unserer getreuen Un-
terthanen, zu vernehmen.

Ueberall, wo Wir verweilten, sind Uns die unzweideutig-
sten Beweise inniger Liebe entgegengebracht worden. Sie haben
Unserem landesväterlichen Herzen wahrhaft wohlgethan.

Gestützt auf diese Liebe, werden Wir in freudigem Ver-
trauen auf Gott und Unser Volk fortfahren in Unserer Für-
sorge für die Ehre und das Heil des Vaterlandes, für die Rechte
und das Wohl aller Stände.

Wir sind in dem gedachten Zeitraume bei dem fortbauern-
den Frieden im Stande gewesen, eine Ermäßigung der Abgaben
Unserer getreuen Unterthanen zu gewähren. Den Steuer-Erlaß,
welchen Wir den lehtvergangenen Landtagen in Aussicht stellten,
haben Wir nach vorher vernommenen ständischen Gutachten mit

dem 1. Januar d. J. eintreten lassen, und auf die Summe von
Zwei Millionen Thaler erhöht. Im Einverständniß mit dem
Wunsche der großen Mehrzahl der Landtage haben Wir angeord-
net, daß der Hauptbetrag dieses Steuer-Erlasses zur Herab-
setzung des Salzpreises verwendet werden solle, um hierdurch
namentlich der ärmeren Klasse Unserer Unterthanen eine Erleich-
terung in der Beschaffenheit eines der wichtigsten Lebensbedürf-
nisse zu gewähren.

Durch die mit den vereinigten ständischen Ausschüssen aller
Provinzen am Schlusse des vergangenen Jahres in Unserer Re-
sidenz Berlin stattgehabten Berathungen, ist Unsere in dem Er-
öffnungs-Decrete vom 23. Febr. 1841 ausgesprochene Absicht
verwirklicht, einen in der bisherigen Verfassung fehlenden Ver-
einigungspunkt der provinzialständischen Wirksamkeit zu bilden.
Wir haben diese Berathungen nicht nur über die näheren Mo-
dalitäten des Steuer-Erlasses, sondern auch über die damit in
Verbindung gebrachte Beförderung einer umfassenden Eisenbahn-
Verbindung zwischen den verschiedenen Provinzen der Monar-
chie, unter Beihülfe aus Staatsmitteln, und über den schon
früher den Landtagen zum Gutachten mitgetheilten Entwurf
eines für die Landeskultur sehr wichtigen Gesetzes über die Be-
nutzung der Privatflüsse, stattfinden lassen. In Folge dieser
Berathungen ist der Steuer-Erlaß inzwischen bereits in's Leben
getreten. Das Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse ist
unter Beachtung der bei jener ständischen Schlußberathung kund-
gegebenen Wünsche und Rathschläge von Uns vollzogen und wird
unverweilt erlassen werden. Wir sind endlich, durch die mit so
großer Uebereinstimmung von den vereinigten Ausschüssen abge-
gebene gutachtliche Erklärung, in Unserer Entschließung bestärkt
worden, die Ausführung der, von allen Provinzen als ein drin-
gendes Bedürfniß und als eines der wichtigsten Mittel für die
immer kräftigere und lebendigere Entwicklung des Staats und
des Wohlstandes erkannten Eisenbahn-Verbindungen durch die
Uns zu Gebote stehenden Geldmittel, insbesondere durch Ueber-
nahme einer Garantie für die Zinsen der Anlage-Kapitalien, zu
befördern.

Unser Finanz-Minister ist damit beschäftigt, diese Absicht
theils durch die nöthigen technischen Vorarbeiten, theils durch
Verhandlungen mit den Unternehmern der Eisenbahnbauten zu
verwirklichen, und rechnen Wir darauf, daß Unsere Verwaltung

dabei, durch eine lebendige Theilnahme der vorzugsweise interessirten Provinzen, Kreise, Korporationen und Privaten in dem Maaße unterstützt werden wird, als es nöthig erscheint, wenn das große Werk mit den dazu in Aussicht gestellten Unterstützungen aus den Staatsklassen schnell und kräftig gefördert werden soll.

Wenn auf diese Weise der befriedigendste Erfolg jener Beratungen der Ausschüsse für die einzelnen Zweige ihrer Thätigkeit sich ergeben hat, so können wir es Uns nicht versagen, auch bei dieser Veranlassung nochmals auszusprechen, wie die Erwartungen, die Wir von dem Geiste und der Wirksamkeit dieser Versammlung überhaupt gehegt haben, in reichem Maaße erfüllt worden sind, und daß Uns das einmüthige und einsichtsvolle Eingehen in Unsere Absichten, sowie das Vertrauen, welches die ständischen Vertreter aller Provinzen zu den auf die Wohlfahrt des Landes gerichteten Bestrebungen Unserer Behörden bethätigt haben, zur hohen Genugthuung gereicht hat. — Indem Wir Uns nun gegenwärtig an die verfassungsmäßige Wirksamkeit der Provinzial-Landtage wenden, so geschieht es in freudiger Erinnerung an den Geist der Liebe und des Vertrauens zu Uns, der die erste Versammlung derselben unter Unserer Regierung erfüllte. — Wir hoffen mit Zuversicht, daß dieser Geist allezeit in Unseren getreuen Ständen vorwalten und auch bei der Berathung der nachstehenden Gegenstände lebendig sein möge, welche Wir ihrer sorgfältigen und gründlichen Erwägung übergeben, und über welche Wir ihrem wohlwollenden Rathe entgegensehen. —

1. Das neue Strafgesetzbuch.

Nachdem Unserer in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät eine Revision der Strafgesetze anzuordnen geruht haben und in Folge derselben der Entwurf eines Strafgesetzbuchs nach dem Gutachten Unseres Staatsraths abgefaßt worden ist, so lassen Wir diesen Entwurf Unseren getreuen Ständen zur Erklärung vorlegen. Damit die Berathung über dieses wichtige und umfangreiche Werk eine sichere und bestimmtere Richtung erhalte, und nicht zu sehr durch Erörterung von Einzelheiten aufgehalten werde, haben Wir aus dem Strafgesetzbuche diejenigen Punkte, welche von besonderer praktischer Wichtigkeit sind, zusammenstellen und unter Beifügung einer diese Hauptpunkte erörternden Denkschrift Unseren getreuen Ständen als solche bezeichnen lassen, über welche dieselben zunächst und hauptsächlich ihr Gutachten abzugeben haben. Es bleibt Unseren getreuen Ständen jedoch unbenommen, auch den übrigen Inhalt des vorgelegten Gesetz-Entwurfs zur Erörterung zu bringen, und darüber ihre gutachtliche Erklärung vorzulegen.

Ferner lassen Wir Unseren getreuen Ständen den Entwurf eines Gesetzes über die Einführung des Strafgesetzbuchs nebst einer besonderen Denkschrift zur Erklärung zugehen.

2. Bearbeitung der Provinzial-Rechte.

Nachdem Wir in Unserem gnädigen Befehle vom 20sten April 1841 bereits genehmigt haben, daß die Verhandlungen über die Provinzial-Rechte des Herzogthums Magdeburg, der Grafschaft Mansfeld und des Herzogthums Sachsen, nach dem Schlusse des im Jahre 1841 stattgefundenen Landtages durch die den vorgenannten Landestheile angehörigen Mitglieder derselben, als von besonderen Ausschüssen, einer vorbereitenden Berathung unterworfen worden sind, so lassen Wir nunmehr, in Gemäßheit Unserer bereits in dem Landtags-Abschiede vom 6. August 1841 ausgesprochenen Willensmeinung, die diesfälligen Verhandlungen Unseren getreuen Ständen zugehen, damit sich dieselben auch ihrerseits über solche erklären.

Nach Abgabe dieser Erklärung wird zwar, so weit die Verhältnisse dies gestatten, Bedacht darauf genommen werden, mit

der weiteren Prüfung der vorgeordneten, sowie der bereits auf dem im Jahre 1837 stattgefundenen Landtage von Unseren getreuen Ständen begutachteten Entwürfe der Provinzialrechte für das Fürstenthum Halberstadt, die Grafschaft Hohenstein und das Fürstenthum Eichsfeld vorzuschreiten und möglichst auf die endliche Feststellung und Ordnung des Provinzial-Rechtszustandes der zur Provinz Sachsen gehörigen Landestheile hinzuwirken. Unsere getreuen Stände werden indessen selbst ermessen, daß diese, fast gleichzeitig für die Mehrzahl der Provinzen Unserer Monarchie vorliegende, eine sehr ernste und zum Theil schwierige Prüfung in Anspruch nehmende Arbeit, von zu großem Umfange ist, um deren Vollendung binnen kurzer Zeit erwarten zu dürfen, zumal auch noch andere Gegenstände vorliegen, welche, wie die Criminal- und Civil-Prozess-Ordnung, die Hypotheken- und Deposital-Ordnung, und was hiermit näher und entfernter in Beziehung steht, bei ihrer großen Bedeutung für das gemeine Wesen, vorzugsweise Anspruch an die Thätigkeit der Gesetzgebung zu machen haben.

Wir vermögen daher die Vollendung und Publikation der die Provinzialrechte sämtlicher Landestheile der Provinz Sachsen umfassenden Gesetzbücher in der nächsten Zukunft nicht in Aussicht zu stellen, können vielmehr die sofortige Erledigung im Wege der Gesetzgebung nur hinsichtlich derjenigen Gegenstände des Provinzialrechts verheißten, bei welchen das dringende Bedürfnis zur beschleunigten Erledigung vorhanden ist. Wir empfehlen daher Unseren getreuen Ständen, bei Abgabe ihrer Erklärung über die das Provinzialrecht des Herzogthums Magdeburg, der Grafschaft Mansfeld und des Herzogthums Sachsen betreffenden Verhandlungen, gleichzeitig diejenigen Gegenstände zu bezeichnen, welche eine derartige beschleunigte Erledigung erforderlich machen sollten.

3. Zusammenrechnung der Besitzzeit der Erblasser und der Erben bei Beurtheilung der zur Ausübung ständischer Rechte erforderlichen Dauer des Grundbesizes.

Wir sind nicht abgeneigt, die in den Gesetzen wegen Anordnung der Provinzialstände enthaltene Bestimmung, wonach bei Ermittlung der für die Wählbarkeit zum Landtags-Abgeordneten in allen Ständen erforderlichen zehnjährigen Dauer des Grundbesizes, wenn dieser Grundbesitz in auf- und absteigender Linie vererbt ist, die Besitzzeit des Erblassers und des Erben zusammengerechnet werden kann, auch auf andere Vererbungen im Grundbesitze auszudehnen, dergestalt, daß bei Berechnung des erforderlichen zehnjährigen Grundbesizes in jedem Vererbungsfalle die Besitzzeit des Erblassers und des Erben zusammengerechnet wird.

Zu dem Ende lassen Wir Unseren getreuen Ständen den beifommenden Entwurf einer desfalligen Verordnung vorlegen und wollen Wir ihrer gutachtlichen Aeußerung über denselben entgegensehen.

4. Fünffähriger Vorbesitz für die Wählbarkeit zum Landraths-Amte.

Aus den Berichten Unseres Ministers des Innern über die stattgefundenen Landrathswahlen haben Wir entnommen, daß häufig Männer zu Landraths-Amts-Candidaten gewählt werden, welche sich die Wählbarkeit durch Erwerbung eines befähigten Gutsbesizes erst kurz vor der Wahl, und zwar nicht selten mittelst bloßer Scheinkäufe oder auch solcher bedingter Käufe, welche nichtig sind, sobald der Käufer die Bestätigung als Landrath nicht erhält, angeeignet haben.

Da ein solches Verfahren dem Sinne und Zwecke Unserer Reglements wegen der Wahlen der Landraths-Amts-Candidaten und Kreisdeputirten nicht entspricht, durch dasselbe auch leicht schädliche Wahlumtriebe hervorgerufen werden, so haben

Wie in Erwägung, daß ähnlichen Mißständen in der Rheinprovinz durch die Verordnung vom 23. März 1839 wegen eines Vorbesißes von mindestens fünfjähriger ununterbrochener Dauer wirksam abgeholfen worden, auch für die übrigen Provinzen Unserer Monarchie zu demselben Zwecke eine Verordnung, welche mit den Motiven hier beigefügt ist, entwerfen lassen und wollen darüber die gutachtliche Erklärung Unserer getreuen Stände vernehmen.

5. Die bürgerlichen Rechte bescholtener Personen.

Von mehreren einzelnen mit der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 betheiligten Städten ist darauf angetragen worden, die Verordnung vom 18. December 1841 über die bürgerlichen Rechte bescholtener Personen in den mit der gedachten Städte-Ordnung beliehenen Städten der Provinz Preußen auch in ihnen einzuführen, indem sie den nach der jetzigen Einrichtung hervortretenden Uebelstand beseitigt wünschen, daß Personen, welche der bürgerlichen Ehrenrechte unwürdig und unfähig sind, dennoch das Bürgerrecht gewinnen und deshalb den Bürgerbrief und mit ihm den Ehrentitel eines Bürgers erhalten müssen.

Wir haben zwar dem diesfalligen Antrage der Stadt Breslau mittelst Ordre vom 23. April 1841 Statt gegeben, wollen aber, da sich die Anträge vermehren, und es hierdurch das Ansehen gewinnt, als ob die allgemeine Einführung der Verordnung vom 18. December 1841 gewünscht werde, das Gutachten Unserer getreuen Stände darüber erwarten:

ob dieselben die Einführung der gedachten Verordnung in allen mit der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 beliehenen Städten für wünschenswerth ansehen.

Für diejenigen Städte, in welchen die revidirte Städte-Ordnung gilt, ist zwar die gedachte Verordnung ihrem Hauptinhalte nach nicht anwendbar, da nach §. 14. der erstern das Bürgerrecht überhaupt nur unbescholtenen Personen ertheilt werden darf, Bescholtene daher zwar städtische Grundstücke erwerben und städtische Gewerbe betreiben, niemals aber das Bürgerrecht gewinnen und den Ehren-Titel Bürger führen können. Hieraus ergiebt sich aber in Beziehung auf die Zahlungen an die städtischen Kassen eine Begünstigung der Bescholtenen vor den Unbescholtenen, indem die letzteren bei Gewinnung des Bürgerrechts die unter dem Namen Bürgerrechtsgelder gewöhnliche Abgabe bezahlen müssen, von welcher die Ersteren befreit bleiben. Es ist daher in Antrag gebracht worden, zu bestimmen:

daß diejenigen, welche nach §. 15. der revidirten Städte-Ordnung nach dem Umfange ihres Gewerbes und Grundbesißes das Bürgerrecht zu gewinnen verpflichtet sein würden, wenn sie unbescholten wären, dafern sie als Bescholtene dazu unfähig sind, dennoch ein Aequivalent für die im Orte gewöhnlichen Bürgerrechtsgelder zu erlegen verpflichtet sein sollen.

Auch über diesen Antrag sehen Wir dem Antrage Unserer getreuen Stände entgegen.

6. Freilassung des Bettwerks bei Executionen-Vollstreckungen.

Die zum siebenten Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände der Provinz Preußen haben darauf angetragen:

die Bestimmung der Ordre Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät vom 13. December 1836 (Gesetz-Sammlung von 1837, Seite 1) dahin zu erweitern,

daß bei der Vollstreckung von Executionen, auch den Männern — im Gegensatz ihrer Ehefrauen, auf welche sich der gedachte Befehl bezieht, das nothwendige Bettwerk gelassen werden soll.

In dem den gedachten Provinzial-Ständen ertheilten Landtags-Abschiede vom 7. November 1841 haben Wir denselben Unsere Geneigtheit, auf jenen Antrag einzugehen, zu erkennen gegeben und demgemäß die anliegende Verordnung nebst Motiven entwerfen lassen, wollen jedoch, bevor Wir dieselbe Allerhöchst sanctioniren, darüber die gutachtliche Aeußerung Unserer getreuen Stände vernehmen.

7. Verkauf der Früchte auf dem Halm.

Nachdem die in dem §. 12. Tit. VII. Th. II. und in dem §. 594. Tit. XI. Th. I. enthaltenen beschränkenden Vorschriften wegen des Verkaufs der Früchte auf dem Halm und des künftigen Zuwachses,

welche keineswegs, wie Unsere getreuen Stände nach ihrer, die Bitten und Wünsche der Provinz betreffenden Denkschrift vom 30. April 1841 angenommen, durch die neuere Gesetzgebung außer Kraft gesetzt, vielmehr zur Zeit noch gültig sind,

auf den Antrag Unserer getreuen Stände der Provinz Westphalen durch Unsere Ordre vom 22. Mai 1842 (Gesetz-Sammlung S. 200) für die gedachte Provinz aufgehoben worden, haben Wir auch für die übrigen Provinzen Unserer Monarchie, in welchen das allgemeine Landrecht gilt, eine Verordnung wegen Aufhebung der erwähnten Vorschriften entwerfen lassen, und übersenden diesen Entwurf nebst den dazu gehörigen Motiven Unseren getreuen Ständen anliegend zur Prüfung und Begutachtung, wobei Wir denselben eröffnen, daß Wir nicht gemeint sind, die Abänderung des Allgemeinen Landrechts für andere Provinzen anzuordnen, als für die, deren Stände solche wünschen.

8. Die nothwendige Subhastation, zum Zweck der Auseinandersetzung betreffend.

Der §. 2. No. 3. der Verordnung über den Subhastations-Proceß vom 4. März 1834 (Gesetz-Sammlung S. 39) hat das Bedenken veranlaßt, ob es gerechtfertigt sei, die auf den Antrag eines Miteigenthümers zum Zweck der Auseinandersetzung einzuleitende nothwendige Subhastation als solche mit ihren Wirkungen auch zum Nachtheile der Pächter, Miether und hypothekarischen Gläubiger eintreten zu lassen. Es ist dieserhalb der Bericht des Staatsministeriums, sowie das Gutachten des Staatsraths erfordert und der Entwurf einer Verordnung vorgelagt worden, welchen Wir nebst der dazu gehörigen Denkschrift Unseren getreuen Ständen zur gutachtlichen Aeußerung zugehen lassen.

9. Aufhebung des §. 2. der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821.

Die nähere Prüfung des von dem fünften Sächsischen Provinzial-Landtage vorgetragenen Wunsches, auch für diejenige Landestheile der Provinz, in denen die Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 Anwendung findet:

„die von Dienst-Familien-Stellen zu leistenden Dienste und namentlich den Erbdrusch und Zehntschnitt, auf den einseitigen Antrag sowohl des Berechtigten als des Verpflichteten für ablösbar zu erklären“,

hat ergeben, daß nach den dortigen Verhältnissen die Erleichterung der Ablösung aller auf dem Grundbesitz haftenden Dienste den Berechtigten sowohl als den Verpflichteten vortheilhaft und deswegen nicht nur die Gewährung des Antrages, sondern auch die ausdrückliche Ausdehnung der Ablösbarkeit auf die in der Provinz nicht selten vorkommenden veränderlichen Spann- und Handdienste für angemessen zu erachten ist. Wir haben daher in diesem Sinne eine Verordnung entwerfen lassen, welche hierbei nebst den Motiven Unseren getreuen Stän-

den zur sorgfältigen Prüfung und Begutachtung mit der Anforderung zugeht, Sich insbesondere auch darüber zu äußern, wiefern etwa in den betreffenden Landestheilen außer den Unseren Behörden bekannt gewordenen, und bei Abfassung des Entwurfs berücksichtigten Dienst-Verhältnissen, noch andere, davon abweichende, bisher nicht zur Ablösung geeignete vorkommen und deswegen Ergänzungen oder Abänderungen des Entwurfs erforderlich sein möchten, um den von Unseren getreuen Ständen beabsichtigten, von Uns als heilsam anerkannten Zweck vollständig zu erreichen.

10. Die Natural- und Pferdelieferungen des Herzogthums Sachsen betreffend.

In dem Landtags-Abschiede für die zum zweiten Landtage versammelten Stände der Provinz Sachsen, d. d. Berlin den 24. October 1828, haben des Hochseligen Königs Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät die allgemeine Compensation mehrerer aus der Zeit vor dem 5. Juni 1815 und zwar theils aus Vorschüssen an die ehemalige ständische s. g. Landes-Kasse, theils aus früheren Steuerbewilligungen herrührenden Forderungen der Staats-Kasse an die, an die Preussische Monarchie übergegangenen Theile der Sächsischen Erblande im Gesammt-Betrage von 1,283,058 Thlr. 16 gr. 5 Pf. mit den aus einer Truppenverpflegung in den Jahren 1805 und 1806, sowie für Pferdelieferungen in den Jahren 1805 bis mit 1815 entstandenen Gegenforderungen dieser Landestheile im Betrage von 851,064 Thlr. 1 gr. 3 Pf. in der Art auszusprechen geruht, daß damit zugleich der Staat auf die Einziehung des Betrages, um welchen die letzteren von den ersteren überstiegen werden, gänzlich Verzicht leiste.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche darüber entstanden sind, in wie weit die Ortschaften, Aemter und Kreise gedachter Erblande, welchen für die in den Jahren 1805 bis 1815 für die Königlich Sächsische Armee gelieferten Pferde und für die in den Jahren 1805 und 1806 an Königlich Sächsische Magazine geleisteten Naturalien-Lieferungen Entschädigungs-Ansprüche an fiskalische Kassen zustanden, durch diese Compensation als befriedigt anzusehen seien, welche Zweifel sich der endlichen Befriedigung noch immer offenstehender privatrechtlicher Ansprüche an die einzelnen Ortschaften, Aemter und Kreise entgegenstellten, nach wiederholter Erörterung darüber ferner, in wie fern eine specielle Ausgleichung der in Rede stehenden Forderungen und Gegenforderungen zu versuchen und für die Erstattung des Werths der gelieferten Pferde und Naturalien ein geeigneter Fonds in der theilweisen Realisirung der fiskalischen Ansprüche zu beschaffen sein möchte, haben Wir Uns bezwogen gefunden, den beiliegenden Gesetz-Entwurf nebst dem zugehörigen Pro Memoria Unseres Staats-Ministeriums Unseren getreuen Ständen vorlegen zu lassen und wollen Ihrem wohlwollenden Gutachten darüber entgegensehen.

11. Die Verwaltung des Braunkohlen-Bergbau's.

Wir haben in Folge der Uns in dem Landtags-Abschiede No. 12. vom 6. August 1841 vorbehaltenen Entscheidung, nach dem Antrage Unserer getreuen Stände, ein besonderes Regulative, zur Gewinnung der Stein- und Braunkohlen in den ehemals Königlich Sächsischen Landestheilen, entwerfen lassen, welches Wir hierdurch Unseren getreuen Ständen zur Begutachtung vorlegen.

12. Institute und Stiftungen betreffend.

In Verfolg der Unseren getreuen Ständen in dem Landtags-Abschiede vom 6. August 1841 erteilten Zusicherung lassen Wir Ihnen ein von Unserm Ober-Präsidenten, Wirklichen

Geheimen Rath Flottwell, zusammengestelltes Verzeichniß von denjenigen in der Provinz enthaltenen Instituten und Stiftungen, welche ursprünglich aus ständischen Fonds gegründet, ganz oder theilweise unterhalten oder auch unter ständischer Mitwirkung verwaltet worden sind, ingleichen von solchen, welche ganze Landestheile angehen, und bei denen eine ständische Mitwirkung bis jetzt nicht stattgefunden hat, beifolgend zugehen. Dieses Verzeichniß gewährt möglichst vollständige Uebersicht des Gegenstandes, und wollen Wir nun den Anträgen Unserer getreuen Stände, wegen Mitwirkung bei der Verwaltung oder periodischen Veröffentlichung der Verwaltungsergebnisse, zur weiteren Beschließung entgegensehen.

Es ist in dem vorgedachten Verzeichnisse der Halle'sche Freitisch-Fonds, da über dessen Verwaltung den getreuen Ständen bisher schon vollständige Rechnungs-Uebersicht vorgelegt worden, nicht mit aufgeführt, übrigens aber Unser Kommissarius ermächtigt worden, Unseren getreuen Ständen über sämtliche Institute und Stiftungen die Akten und Rechnungen vorlegen zu lassen, deren Einsicht etwa noch für erforderlich erachtet werden möchte.

13. Das Blinden-Institut zu Halle.

Es ist Uns angezeigt worden, daß die von dem Kandidaten Krause in Halle errichtete Blinden-Anstalt, welche ursprünglich auf die Einnahme geringer Kostgelder für die Zöglinge und die ihr zufließenden freiwilligen kleineren Beiträge beschränkt war, in ihrem Bestehen gefährdet ist.

In Anerkennung der Nützlichkeit des Instituts haben Wir demselben außerordentliche Unterstützungen zufließen lassen, ihm auch für den Fall, daß ein Verein für dasselbe sich bilden und dieser das von dem Kandidaten Krause erworbene Grundstück übernehmen sollte, ein Gnadengeschenk von 2,500 Thlr., so wie auch zur Gründung von sechs Freistellen an der Anstalt einen jährlichen Beitrag von 360 Thlr. verheißen.

In der Provinz Sachsen befinden sich 60—70 bildungsfähige Blinde im Alter von 7—17 Jahren. Das Bedürfniß einer Blinden-Erziehungs-Anstalt ist daher, wie in andern Provinzen, für welche durch die lebhafteste Theilnahme der Eingeweihten die Stiftung eines solchen Instituts, wie z. B. in Schlesien bereits erfolgt ist, oder wie in der Rheinprovinz jetzt vorbereitet wird, auch in der Provinz Sachsen vorhanden. Es liegt daher auch in dem Interesse derselben, eine schon bestehende Anstalt, die dem Bedürfnisse zu entsprechen unter den ungünstigsten Umständen nach Kräften bemüht gewesen ist, sich zu erhalten. Wir nehmen daher Veranlassung die Aufmerksamkeit Unserer getreuen Stände auf das Blinden-Institut zu Halle zu lenken und ihrer Erwägung anheimzustellen, wie das Bestehen der für die Provinz so nützlichen Anstalt zu sichern, und ob durch Bewilligung angemessener Zuschüsse von Seiten der Provinz zu diesem Zwecke mitzuwirken sei. Wir werden in diesem Falle gern geneigt sein, zu einer ständischen Einwirkung auf die Verwaltung des Blinden-Instituts die Hand zu bieten.

14. Die Taubstummen-Schulen der Provinz.

Nachdem Wir, Unserer Zusicherung in dem Landtags-Abschiede vom 6. August 1841 (II. A. 15) gemäß, den Antrag des 6. Provinzial-Landtags:

die durch den 2. Provinzial-Landtag zur Unterhaltung der mit den Schullehrer-Seminarien verbundenen Taubstummen-Schulen bewilligten und von Unserem in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät genehmigten Beiträge nach und nach zurückziehen und für die Taubstummen der Provinz zweckmäßiger verwenden zu dürfen,

einer sorgfältigen Prüfung haben unterwerfen lassen, theils Wir Unseren getreuen Ständen über das Resultat derselben die auf Veranlassung Unsers Ministers der Geistlichen u. Angelegenheiten zusammengestellte Denkschrift mit.

In derselben ist ausgeführt, daß

- 1) Der doppelte Zweck der mit den Schullehrer = Semlnarien verbundenen Taubstummen = Schulen, eine Anzahl von bildungsfähigen Taubstummen zu unterrichten und zu erziehen und den angehenden Lehrern Gelegenheit zu geben, sich mit dem Taubstummen = Unterricht vertraut zu machen, um dereinst die in Ihren Gemeinden etwa vorhandenen Taubstummen unterrichten zu können, nicht verfehlt ist;
- 2) daß bloße Privat = Taubstummen = Anstalten die öffentlichen Taubstummen = Schulen in dieser Beziehung nicht ersetzen können, und daß
- 3) nur auf dem bisher verfolgten Wege ohne Erhöhung der Kosten es zu erreichen sein werde, daß alle bildungsfähige Taubstumme der Provinz, nachdem sie ihre erste Vorbereitung von den Orts = Schullehrern empfangen haben, successive drei Jahre lang in den Taubstummen = Schulen ihre völlige Ausbildung erhalten können.

Wir erwarten, daß Unsere getreuen Stände diese nicht unwichtige Angelegenheit in nochmalige sorgfältige Berathung nehmen und bei Ihren etwanigen weiteren Anträgen die Aufgabe, den vorhandenen Taubstummen die Wohlthat des Unterrichts und der Erziehung möglichst zu sichern, mit wohlwollender Theilnahme im Auge behalten werden.

15. Ernennung eines Ausschusses zur Theilnahme an den Verhandlungen über die Regulirung des Land = Armen = Wesens.

Durch das Gesetz über die Verpflichtung zur Armenpflege ist die unverzügliche Bildung von Land = Armen = Verbänden, wo dergleichen noch nicht bestehen, angeordnet, über deren Einrichtung aber die nähere Festsetzung nach Anhörung Unserer getreuen Stände vorbehalten worden.

Damit nun bei der Vorbereitung der zu diesem Zwecke Unseren getreuen Ständen zu machenden Vorschläge, insbesondere bei Ermägung der Frage, ob und in welcher Art das Land = Armen = Wesen mit einigen in der Provinz bereits vorhandenen ständischen Anstalten in Verbindung zu setzen sei? ingleichen bei Berathung der Anordnungen, welche zur vorläufigen Erfüllung der im §. 9. des gedachten Gesetzes bestimmten Verbindlichkeit zu treffen sind, die Zuziehung ständischer Deputirten erfolgen könne: fordern Wir Unsere getreuen Stände hierdurch auf, zu diesem Behufe für die Zwischenzeit bis zum folgenden Provinzial = Landtage einen Ausschuss zu ernennen, oder den nach der Verordnung vom 21. Juni 1842 gebildeten Ausschuss, oder einen innerhalb desselben zu bestellenden engen Ausschuss mit Auftrag zu versehen.

16. Allgemeine Wege = Ordnung.

Der Unsern sämmtlichen Provinzial = Ständen zur Begutachtung vorgelegte Entwurf einer allgemeinen Wege = Ordnung ist auch von dem fünften Provinzial = Landtage der Provinz Sachsen geprüft und sind in Folge dessen manche Erinnerungen gemacht, welche bei der weiteren Berathung benutzt worden sind, wie Wir Unseren getreuen Ständen aus dem beiliegenden neuen Gesetz = Entwurfe, wie derselbe jetzt Unserem Staatsrathe zur schließlichen Berathung vorliegt, und aus den gleichfalls angeschlossenen Motiven zu erkennen geben.

Wir überlassen es nun ihrer Ermägung, ob ein Gesetz über die Beschaffenheit der öffentlichen Wege, und über die Verpflichtung zu ihrer Anlegung und Unterhaltung, wenn es nach An-

leitung des beiliegenden Entwurfs erlassen würde, den besondern Verhältnissen und Bedürfnissen der verschiedenen, die Provinz Sachsen bildenden Landestheile entspricht, oder ob mit Rücksicht auf diese vielmehr Zusätze erforderlich erscheinen, um den eigenthümlichen Verhältnissen der Provinz Berücksichtigung zu Theil werden zu lassen.

Für eine solche Ergänzung oder Abänderung des Entwurfs im Interesse der Provinz Sachsen fehlt es aber, wie Wir Unseren getreuen Ständen in Veranlassung der Verhandlungen des fünften Provinzial = Landtages zu erkennen geben, an einer genügenden Vorbereitung des Gegenstandes, namentlich an einer Feststellung des zur Zeit gültigen Provinzialrechts in Beziehung auf das Wegebauwesen in den verschiedenen, zur Provinz gehörenden Landestheilen.

Was unter allen Umständen erforderlich erscheint, diesem Mangel abzuheben, so veranlassen Wir Unsere getreuen Stände, mit der Wegebau = Verfassung der verschiedenen Theile der Provinz vertraute Deputirte zu erwählen mit dem Auftrage: in Verbindung mit dazu zu ernennenden Beamten die bestehende Verfassung jedes der verschiedenen Landestheile der Provinz zu ermitteln, die allgemeinen und besondern, den Wegebau betreffenden Verordnungen zu prüfen und festzustellen, welche Bestimmungen derselben noch in anerkannter Gültigkeit bestehen.

Die Kommission wird insbesondere den Unterschied der Verhältnisse zu berücksichtigen haben, welcher sich in Beziehung auf diejenigen Landestheile bemerklich macht, in denen das Straßenbau = Mandat vom 28. April 1781 zur Anwendung gebracht wird; ferner den Umstand, daß ein Theil der Bestimmungen dieses Mandats theils für aufgehoben zu erachten, theils nach den jetzt bestehenden allgemeinen und besondern Verhältnissen nicht mehr anzuwenden ist, auch in Beziehung auf die darin enthaltenen technischen Vorschriften dem Bedürfnisse nicht mehr entspricht; endlich den Inhalt Unseres Allerhöchsten Landtags = Abschiedes vom 6. August 1841, wonach Wir bereits Unsere Zustimmung zur Bildung eines Bezirks = Straßen = Baufonds aus den Straßen = Bau = Surrogatgeldern und aus den Aequivalenten für die Natural = Straßenbau = Dienste ertheilt haben. Da es darauf ankommt, der Ausführung dieser Maßregel näher zu treten, sich aber in dieser Beziehung nicht unerhebliche Schwierigkeiten bemerklich machen, so hat die Kommission die Ermägung zu nehmen, nach denen eine Umwandlung der Naturaldienste in Aequivalent = Gelder mit dem Erfolge, daß den Beschwerden über ungleichartige Belastung durch die Leistungen für die Zwecke des Wegebaues begegnet wird, werde stattfinden können, um deshalb geeignete Vorschläge zu machen, sich auch über die Art der Verwendung des Fonds näher zu äußern und überhaupt diejenigen Zusätze zu bezeichnen, welche hier nach der allgemeinen Wege = Ordnung in ihrer Anwendung auf die Provinz Sachsen beizugeben seyn würden. Was insbesondere die Verpflichtung des Fiskus zum Bau der Landstraßen betrifft, so ist der Eingang des §. 9. des Mandats vom 28. April 1781 nicht unberücksichtigt zu lassen, wonach die Verpflichtung des Fiskus nicht unbedingt anerkannt, sondern auf die bisherige Observanz und auf das Herkommen Bezug genommen wird, weshalb der Ermittlung desselben in Betreff derjenigen Landestheile, in denen das Mandat zur Anwendung gebracht wird, besondere Sorgfalt zuzuwenden seyn wird. Rücksichtlich der übrigen Landestheile wird dieser Punkt gleichfalls in sorgfältige Ermägung zu nehmen sein, und darf wohl angenommen werden, daß bei der zu erwartenden Aufklärung der bestehenden Verhältnisse in Beziehung auf diesen Theil des beiliegenden Gesetz = Entwurfs, die Bedenken leicht zu beseitigen sein werden, welche sich gegen den-

selben früher erhoben hatten. Wir werden die Arbeiten der Kommission demnächst mit weiterer Eröffnung dem nächsten Provinzial-Landtage zugehen lassen.

Wir haben die Dauer des Landtages auf vier Wochen bestimmt, und verbleiben übrigens Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 23. Februar 1843.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gez.) Prinz von Preußen.

(gez.) v. Boyen. v. Mühler. v. Nagler. Kother. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. v. Arnim.

An die
zum Provinzial-Landtage der Provinz Sachsen
versammelten Stände.

Die Stände-Versammlung der Provinz Sachsen besteht diesmal aus folgenden Herren Mitgliedern und Abgeordneten:
Landtags-Marschall.

Se. Erlaucht der regierende Graf zu Stolberg-Wernigerode.

Stellvertreter.

Geh. Reg.-Rath und Domdechant von Krosigk zu Raumburg.

A. Die Prälaten, Grafen &c.

- 1) Reg.-Präsident und Domdechant von Krosigk, für das Domkapitel zu Merseburg.
- 2) Geh. Reg.-Rath und Domdechant von Krosigk, für das Domkapitel zu Raumburg.
- 3) Der Graf zu Stolberg-Stolberg.
- 4) Bevollmächtigter des Grafen zu Stolberg-Kosla, Hr. Graf Wilhelm zu Stolberg-Wernigerode auf Janowitz.
- 5) Hof-Jägermeister Graf zu Solms, Bevollmächtigter Sr. Durchlaucht des Herzogs von Anhalt-Desau.

B. Abgeordnete der Ritterschaft.

- 1) Hofjägermeister Graf v. d. Assenburg auf Weisdorf.
- 2) Landrath von Goldacker zu Langensalza.
- 3) Landrath von Ponikau zu Zeitz.
- 4) Kammerherr von Breitenbach auf Burg Ranis.
- 5) Kreisdeputirte von Heldorf auf St. Ulrich.
- 6) Rittergutsbesitzer Lieutenant von Münchhausen auf Herrngosserstedt.
- 7) Kammerherr Graf von Heldorf auf Wohlwitz.
- 8) Kammerherr Graf von Werthern-Weichlingen auf Schloß Weichlingen.
- 9) Kreisdeputirter von Schönberg auf Kreipitsch.
- 10) Landrath von Leipziger zu Bitterfeld.
- 11) Kreisdeputirter von Lattorf auf Alleben.
- 12) Rittergutsbesitzer Pfaff auf Reinsdorf.
- 13) Landrath Graf von Seydewitz auf Pulswerda.
- 14) Kammerherr Graf von Zech auf Benndorf.
- 15) Rittergutsbesitzer Rudloff auf Mückeln.
- 16) Landrath von Kerkenbrock auf Helmsdorf.
- 17) Landrath Freiherr von Friesen auf Rammelburg.
- 18) Landrath von Hanstein zu Heiligenstadt.
- 19) Oberst-Lieutenant Freiherr von Knorr auf Sollstedt.
- 20) Landrath von Dyla zu Nordhausen.
- 21) Landrath von Bülzingslöwen auf Haynrode.

- 22) Landrath Graf von Steinäcker zu Calbe a. S.
- 23) Landrath von Münchhausen auf Neuhaus Zeitzkau.
- 24) Major Graf von Wartensleben auf Redefin.
- 25) Kammerherr von Alvensleben auf Redefin.
- 26) Major Graf v. d. Schulenburg auf Emden.
- 27) Landrath von Veltheim auf Veltheimsburg.
- 28) Kammerherr Graf v. d. Assenburg auf Reindorf.
- 29) Ober-Landesgerichts-Rath Schmalzing zu Raumburg.
- 30) Majoratsbesitzer Baron v. Minnigerode zu Braunschweig.

C. Abgeordnete der Städte.

- 1) Haupt-Lotterie-Collecteur Tröster zu Erfurt.
- 2) Stadtrath Kasch zu Raumburg.
- 3) Kaufmann Hahn zu Langensalza.
- 4) Fabrikant Eisele zu Zeitz.
- 5) Senator Büttner zu Suhl.
- 6) Bürgermeister Kayser zu Sangerhausen.
- 7) Bürgermeister Diebold zu Sommerda.
- 8) Kaufmann Giese zu Wittenberg.
- 9) Magistrats-Assessor Köppe zu Merseburg.
- 10) Bürgermeister Securius zu Delitzsch.
- 11) Ober-Bürgermeister Bertram zu Halle.
- 12) Bürgermeister Richter zu Eisleben.
- 13) Bürgermeister Gier zu Mühlhausen.
- 14) Stadtrath Dswald zu Nordhausen.
- 15) Bürgermeister Althaus zu Heiligenstadt.
- 16) Stadtrath Cuny zu Magdeburg.
- 17) Kaufmann Gustav Coqui zu Magdeburg.
- 18) Fabrikbesitzer Herrmann zu Schönebeck.
- 19) Kaufmann Lucius zu Barby.
- 20) Ackerbürger Krone zu Neuhalldensleben.
- 21) Apotheker Dr. Lucanus aus Halberstadt.
- 22) Kaufmann Wolff zu Quedlinburg.
- 23) Apotheker Krüger zu Aschersleben.
- 24) Ober-Einnehmer Schlitte zu Osterwieck.

D. Abgeordnete der Landgemeinden.

- 1) Schultheiß Kyslander zu Kühndorf.
- 2) Ortsrichter Becker zu Pauscha.
- 3) Ortschaftschulze Schunke zu Günzstedt.
- 4) Ackermann Wagenbreth zu Surdorf.
- 5) Erblehnrichter Gule zu Dehna.
- 6) Ortschaftschulze Weit zu Nockwitz.
- 7) Erbrichter Thäringen zu Döbern.
- 8) Ackerbutsbesitzer Dorenberg zu Hohnstedt.
- 9) Ortschaftschulze Schmidt zu Wolfleben.
- 10) Ortschaftschulze Knoche zu Küllstedt.
- 11) Ortsvorsteher Bussenius zu Althaldensleben.
- 12) Kreisbulschulze Schmidt zu Parchau.
- 13) Ortschaftschulze Hartmann zu Langensteln.

Vermischtes.

— Wien, d. 24. Febr. Gestern zählte man 18 Grad R. Wärme im Schatten. Ueberhaupt ist dieser Winter eine Anomalie sonder Gleichen.

— Die Kostbarkeiten, die aus dem Dom zu Aachen gestohlen sind, werden auf 85,000 Thlr. geschätzt; man zweifelt daran, daß man der Diebe habhaft wird, indem die Lage der Stadt an der französischen und belgischen Grenze das Entkommen derselben sehr erleichtert.

Familien-Nachrichten.**Todesanzeige.**

Am 6. d. M., Abends 9 $\frac{1}{2}$ Uhr, ent-
 rieg uns der unerbitliche Tod unsern innigst
 geliebten Vaters, Vater und Schwiegervater,
 den Rathskellerpächter A. W. Bauer-
 meister. Dieses zeigen allen Verwandten
 und Bekannten tief betrübt an

Halle, den 7. März 1843.

die Hinterbliebenen.

Bekanntmachungen.

Die Ausführung folgender städtischer
 Bauten:

- 1) die Herstellung des Kalkputzes und das
 Weißen verschiedener Räume in den
 städtischen Schulen, veranschlagt auf
 69 Thlr. 5 Sgr. 9 Pf.,
- 2) die Regulirung des Weges, welcher von
 der Leitergasse nach dem Petri-Gottes-
 acker führt, veranschlagt auf 135 Thlr.
 9 Sgr. 9 Pf.,
- 3) die Zinkbedachung des Blindbodens auf
 dem hiesigen Rathhausthore und ander-
 er Reparaturen an den Säulen u. s. w.,
 veranschlagt auf 159 Thlr. 2 Pf.,
- 4) Erweiterung des Oberglauchaischen Tho-
 res durch Verrücken des einen Pfeilers
 und Anfertigung eines neuen Thores,
 veranschlagt auf 39 Thlr. 26 Sgr. 11 Pf.,
- 5) Neupflasterung des Straßentheils un-
 mittelbar am Hamstorthore längs des
 tiefen Kinnsteins, veranschlagt auf 51 Thlr.
 26 Sgr. 3 Pf.,
- 6) Anfertigung einer neuen Uferverschaa-
 lung längs des Mühlgrabens zwischen
 dem Gasthause zur Eremitage und des
 Röhrmeisters Wente jetzt Schaaf-
 schen Grundstücke, veranschlagt auf
 430 Thlr. 16 Sgr. 4 Pf.,
- 7) Anfertigung und Aufstellung zweier
 neuer Pumpengehäuse unter Anbringung
 von eisernen Schwanzeln mit Zubehör,
 veranschlagt auf 81 Thlr. 16 Sgr.,
- 8) Herstellungen in der Schule zu Neumarkt,
 veranschlagt auf 239 Thlr. 27 Sgr. 9 Pf.,
- 9) Reparatur des Straßenpflasters in den
 verschiedenen Straßen der Stadt, ver-
 anschlagt auf 851 Thlr. 10 Sgr.
- 10) Neupflasterung der Gasse, welche von
 der Halle nach dem Freudenplane führt,
 veranschlagt auf 49 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf.,
- 11) Neupflasterung der kleinen Rittergasse,
 veranschlagt auf 55 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.,
- 12) Neupflasterung des Schulberges vor
 dem Robert'schen Hause, veranschlagt
 auf 85 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf.,

13) Neupflasterung des Straßentheils
 von der Leitergasse nach dem Harze zu,
 veranschlagt auf 87 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.,

14) Pflasterung der Gasse und Chaussirung
 des Platzes vor der Cantorschule in
 Glaucha, veranschlagt auf 27 Thlr.
 13 Sgr. 4 Pf.,

15) die Lieferung und Anfuhr von 39
 Schachtruthen Streitmack, veranschlagt
 auf 130 Thlr.,

soll

Donnerstag, den 16. März c., 9 Uhr,
 auf dem Rathhause an den Mindestfordern-
 den verdingen werden.

Nachgebote werden nicht angenommen.

Halle, den 1. März 1843.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die für den Zeitraum vom 16. April
 bis ult. December d. J. für hiesige Königl.
 Strafanstalt erforderlichen Gegenstände, als:

- 70 Ectr. Gerstenmehl,
- 45 „ gefottene Hafegröße,
- 90 Scheffel Kocherbsen,
- 85 „ Linsen,
- 80 „ weiße Bohnen,
- 28 Ectr. Hirse,
- 40 „ ordinaire Graupen,
- 5 „ Mittelgraupen,
- 26 bis 27 Wispel Speise, Kartoffeln,
- 18 Ectr. Butter,
- 9 „ Schweineschmalz,
- 24 „ Reis,
- 120 U Gries,
- 280 Quart Eßig,
- 1290 U Rindfleisch,
- 120 „ Kalbfleisch,
- 150 Tonnen Bier,
- 30 Schock langes Roggenstroh und
- 130 bis 150 Ectr. raffiniertes Rüßel,

sollen Freitag den 17. d. M., früh 9 Uhr,
 in den Bureau der Anstalt zur Lieferung
 an die Mindestfordernden ausgedoten wer-
 den.

Indem Bietungslustige hierdurch zu die-
 sem Termine eingeladen werden, wird nicht
 allein bemerkt, daß die Bedingungen zu den
 Lieferungen im Termine bekannt gemacht,
 solche aber auch schon vorher täglich früh
 von 7 bis Mittags 12 Uhr, außer Diens-
 tags und Freitags, bei dem Oekonomie-In-
 spektor der Anstalt eingesehen werden kön-
 nen, sondern auch, daß Nachgebote durch-
 aus nicht angenommen werden.

Halle, den 3. März 1843.

Die Direktion der Königl. Strafanstalt.
 v. Vosse.

Bekanntmachung.

Die Lieferung von 6600 Kubikfuß Ne-
 braer Sandstein, Werkstücken und 160
 Schachtruthen Bruchsteinen, zu einem Wasser-
 bau an der hiesigen Königl. Saline erforderlich,
 soll in termino den 14. März d. J., Vor-
 mittags um 10 Uhr in unserem Geschäfts-
 Locale öffentlich an den Mindestfordernden
 ausgedoten werden. Die Bedingungen, un-
 ter welchen die Lieferungen gedachter Mate-
 rialien stattfinden sollen, hängen wir von
 jetzt ab in unserem Geschäfts-Local zu Je-
 dermanns Ansicht aus.

Saline Halle, den 24. Febr. 1843.

Königl. Salinen-Verwaltung.

Holzverkauf.

Auf kommenden

14. März d. J.,

des Vormittags um 9 Uhr,

sollen in der hiesigen Jösigwaldung an der
 Gröber'schen Grenze
 circa 400 kieferne Brett- und Baustämme
 und

„ 25 Eichen,
 meistbietend verkauft werden.

Gräfenhainichen, d. 2. März 1843.

Der Magistrat.

Diejenigen confirmirten jungen Leute,
 welche mit Anfang des neuen Cursus in
 das mit dem hiesigen Königl. Seminare ver-
 bundene Privat-Vorsem. treten wollen,
 melden sich zur Aufnahmeprüfung den 13.
 Mai früh 6 Uhr im Locale der Anstalt
 in der Langendorfer Gasse und bringen nebst
 ihren Zeugnissen zugleich ihre Sachen mit,
 wozu auch eine Bettstelle gehört, indem der
 neue Cursus den 15. Mai beginnt.

Die Anstalt nimmt auch solche junge
 Leute auf, welche nicht Schullehrer werden,
 sondern einen andern Beruf ergreifen wol-
 len, zu dem eine Bildung gehört, welche in
 der Volksschule nicht gegeben werden kann.

Solche, welche vorher noch Erkundigun-
 gen einziehen wollen, schreiben an den Hrn.
 Seminarlehrer, Musikdirector Hentschel
 Weiffenfels, den 1. März 1843.

Der Königliche Seminardirector
 Hennicke.

Der trockene Sommer 1842 war für
 das Kohlenforren sehr günstig; es wurde
 deshalb mehr geforrt, als in früheren Jah-
 ren geforrt werden konnte. Der gelinde
 Winter 1843 war dagegen für den Ver-
 kauf ungünstig, und es ist deshalb noch
 großer Vorrath vorhanden. Um nun für
 nächsten Sommer den Arbeitern wieder Ar-
 beit geben zu können, werden die Kohlen-
 steine sehr billig verkauft.

Kohlenwerk des Ritterguts Döbnitz.

Der Kohlenaufseher Herzer.

Bekanntmachung.

Es sollen in der Wohnung des Brauereibesizers Traugott Hertwig in Friedeburg

- 1) ein halbverdeckter Kurswagen,
 - 2) ein zweispänniger Leiterwagen, wahrscheinlich auch noch einiges Mobiliare, auf
- den 15. März d. J., Vormittags 10 Uhr, öffentlich an den Bestbietenden, gegen sofortige baare Bezahlung in Pr. Cour. verkauft werden, welches hierdurch bekannt gemacht wird, und wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Herbstädt, den 4. März 1843.
Regel,
Act.

In der Nähe von Halle ist ein Gasthof für 160 Thlr. zu verpachten.
Jordan.

Es sind Kapitale auszuleihen von 100 bis 3000 Thlr. Das Nähere ist zu erfragen bei Jordan in der Leipzigerstraße Nr. 1646.

Bei F. H. Morin in Berlin ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben (in Halle bei **C. A. Schwetsche und Sohn**):

Die Blutsuche der Schafe,

deren Ursachen und Vorbeugung.

Von **E. G. Hildebrandt**,
Departements-Ärzt und Assessor beim
Medizinal-Collegio der Provinz Sachsen.
Mit einem Vorworte
vom **Dr. A. Andreae**,
Königl. Regierungs-Medizinal-Rathe.
— brochirt 1/2 Thlr. —

Der Hr. Verf., ein erfahrener Sachverständiger, der Jahre lang diese Krankheit beobachtete, giebt darin die Mittel an, wie ihr vorzubauen und auf welche Weise sie am besten zu tilgen sei. Jeder Schäferbesitzer wird außerdem daraus ersehen, durch welches Präservativverfahren die Gesundheit der Schafe im Allgemeinen zu erhalten und den vielen Mißbräuchen der Schäfer beim Hüten und Verpflegen derselben abzuhelfen sei.

„Die Katechetenstelle zu Burgsdorf unfern Herbstädt, ist vakant, und kann sogleich angetreten werden. Auch liegen daselbst bei dem Kirchentendanten 200 Thaler Legatengelder, welche nicht gekündigt werden, zur Ausleihung auf pupillarische Sicherheit zu 4 PC. bereit.“

Apfelsinen,

beste, süße, zu auffallend billigen Preisen empfang wieder
Volke.

(Freiimfelde.) Heute Unterhaltungs- und Tanzmusik mit vollstimmigem Orchester; auch giebt es frische Pfannkuchen bei
P. de Bouché.

Ein Lehrling kann jetzt oder zu Ostern placirt werden beim Seilermeister
E. Dönitz, Leipziger Vorstadt.

Heute Pfannkuchenfest bei
Kühne auf der Maille.

300 Thlr. Preuß. Cour. sind sogleich auf ländliche Grundstücke auszuleihen. Wo? sagt man in Nr. 1054.

Billiges Brennholz
ist wieder vorrätzig; liefern, die Klasten 4 bis 5 Thlr.; eichen, in starken Stücken 8 Thlr., bei dem Zimmermeister **Kreye**.

1 Wispel 12 Scheffel Esparsette ist zu haben, Halle, Märkerstraße Nr. 459.

Zum Ball auf t. Sonntag den 12. März ladet ergebenst ein
Ehr. Weber in Salzmünde.

Zu Ostern können noch einige Schüler in Pension genommen werden. Näheres in der Häringshandlung von **Volke** am Markt.

Taubstummen-Anstalt.

Von Ung. empfing obige Anstalt am 4. d. Mts. 1 Thlr. Dies bescheinigt herzlich dankend
der Vorsteher **Kloß**.

Eine freundliche Stube nebst Kammer Kleinschmieden Nr. 948 ist an einen einzelnen Herren zum 1. April zu vermieten. Näheres beim Cravattenfabrikant **Pötsch**, Brüderstraße Nr. 226.

Holzverkauf.

Mittwoch den 15. dieses Monats, Vormittags von 9 Uhr ab, beabsichtige ich in dem hinter meiner Mühle belegenen Holze mehrere hundert Stück Eichen, Nüstern, Eiern und Aspen, welche sich zum Nutzholz eignen, so wie eine Anzahl Klastenholz und Knüppel, auch eine Quantität Abraum-Wellen, an die Meistbietenden zu verkaufen.

Verkaufsbedingungen mache ich beim Verkauf bekannt und lade Käufer ergebenst ein.
Raßnik, den 1. März 1843.

Th. Brehmer.

Kleine Delikates: Fettbäringe, à Stück 2 Pf., empfiehlt
Volke.

Einige Scheffel Saamenlinsen, Schwarzwicken, wie auch Koch- und Saamenerbsen sind zu haben am Domplatz Nr. 1033 bei
F. Rauchfuß.

Freiguts-Verkauf.

Ein völlig separirtes Freigut, ohnweit Leipzig im Herzogthum Sachsen, mit guten Gebäuden, 2 1/2 Morgen Garten, 126 Morg. Feld, Weizen-, Gersten- und Kleeboden, 4 1/2 Morg. gute Wiesen, 4 Pferde, 11 Kühe, 50 St. feine Schaafe u. s. w., 40 Thlr. circa die jährlichen Abgaben; soll veränderungshalber für 9,500 Thlr. Cour., mit circa der Hälfte Anzahlung verkauft und sofort übergeben werden. Näheres ertheilt der Oekonom **G. Köfeler**, Steinweg Nr. 1704 in Halle.

Zwei Häuser, nebst Garten, passend für Fleischer-, oder sonstige Professionen, sind in Teutschenthal zu verkaufen; Näheres ertheilt der Glaser **Neupert** in Halle.

In der Nacht vom 2. auf den 3. März sind aus hiesigem RittergutsHolze, der Heyn genannt, 4 Nüstern gestohlen worden. Wer mir die Diebe so nennt, daß sie ordentlich bestraft werden können, erhält 10 Thaler Belohnung.

Modelwitz, den 4. März 1843.

Def.-Verw. Brehling.

Gutes langes Roggenstroh ist noch vorrätzig und abzulassen in ganzen, halben und Viertel-Schocken, das Bund 4 Egr., durchschnittlich 16 bis 17 U wiegend, bei
Plier in Quillschina.

Bekanntmachung.

Zur Licitation des Baues eines neuen Gemeindefaues ist ein Termin auf den 19. März Nachmittags 2 Uhr in dem Gasthause zu **Veessenstedt** anberaumt. Zeichnung und Anschlag über den Bau des neuen Hauses sind bei dem dasigen Schulzen einzusehen.

Wir bekommen heute eine Partie frisch geschlagene holländische Kappeln, welche wir wegen ihrer vorzüglichen Qualität und schnellen Weichwerdens unsern geehrten Abnehmern besonders empfehlen. Die Preise werden wir nicht höher als die der hiesigen stellen. Da dieselben aber nicht die Form der hiesigen haben, verkaufen wir sie nach Gewicht.

E. Dönitz,
Leipziger Vorstadt.

H. Ernst,
Ulrichstraße

Beilage

Mittwoch, den 8. März 1843.

Deutschland.

Berlin, d. 5. März. Am heutigen Tage werden, mit Ausnahme der Rheinprovinz, die Provinzial-Landtage der übrigen Provinzen eröffnet werden. Sämmtlichen Landtagen gemeinschaftlich sind die nachstehenden zur Berathung und Begutachtung vorgelegten Gegenstände:

Die Entwürfe

- 1) des neuen Straf-Gesetzbuchs;
- 2) einer Verordnung wegen Zusammenrechnung der Besitzzeit der Erblasser und der Erben bei Beurtheilung der zur Ausübung ständischer Rechte erforderlichen Dauer des Grundbesitzes;
- 3) einer Verordnung wegen Freilassung des Bettwerks bei Exekutions-Vollstreckungen;
- 4) einer Verordnung wegen Aufhebung der beschränkenden Vorschriften über den Verkauf der Früchte auf dem Halm;
- 5) einer Verordnung wegen der zum Zweck der Auseinandersetzung einzuleitenden nothwendigen Subhastation.

Folgende Gegenstände sind einzelnen Landtagen zur Berathung überwiesen:

a. für Brandenburg, Preußen, Pommern, Schlesien, Sachsen und Westphalen:

- 1) die fernere Bearbeitung der Provinzial-Rechte, nach Lage der bisherigen Behandlung dieses Gegenstandes in jeder Provinz;
- 2) der Entwurf einer Verordnung wegen des fünfjährigen Vorbesitzes für die Wählbarkeit zum Landraths-Amte.

b. für Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen, Sachsen und Westphalen:

die Proposition wegen der bürgerlichen Rechte bescholtener Personen.

c. für Schlesien, Posen, Sachsen und Westphalen: die Ernennung eines Ausschusses zur Regulirung des Landarmenwesens.

d. für Brandenburg und Sachsen: der Entwurf einer allgemeinen Wege-Ordnung.

e. für Schlesien und Sachsen: die Aufhebung des §. 2 der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821.

f. für Brandenburg allein:

- 1) die Deklaration der Bestimmungen des Kurmärkischen Lehnrechts in Betreff des Konsenses der eingetragenen Agnaten in die Verpfändung der Substanz eines Lehnguts.
- 2) die Abänderung und Erläuterung des Städte-Feuer-Societäts-Reglements vom 19. September 1838.

g. für Schlesien allein:

- 1) das Ausschneiden der Dörfschaften Leubus, Dyhrnsfurt, Fregbahn und Karlsmarkt aus dem Stande der Städte;
- 2) die Provinzial-Landtags-Fähigkeit der Görlitzer Landfassen-güter;
- 3) der Uebertritt der Dörfschaft Günthersdorf zur Provinz Schlesien in provinzialständischer Beziehung, und
- 4) die Begutachtung des allgemeinen Bergrechts.

h. für Posen allein.

die anderweite Einrichtung des Grundsteuerwesens in der Provinz Posen.

i. für Sachsen allein:

- 1) die Natural- und Pferde-Lieferungen des Herzogthums Sachsen in den Jahren 1805 bis 1815;
- 2) die Verwaltung des Braunkohlen-Bergbaues;
- 3) die in der Provinz befindlichen, ursprünglich aus ständischen Fonds gegründeten Institute und Stiftungen;
- 4) das Blinden-Institut zu Halle und
- 5) die Taubstummen-Schulen der Provinz.

k. für Westphalen allein:

- 1) die Leistungen zum Wegebau innerhalb des ehemaligen Herzogthums Westphalen;
- 2) die periodische Revision des Grundsteuer-Katasters der beiden westlichen Provinzen und
- 3) der Entwurf einer Verordnung wegen Einführung eines gleichen Haspel-Maßes für Leinen-Handgespinnst.

Berlin, d. 6. März. Se. Maj. der König haben geruht: dem Konsistorialrath und Professor Dr. Kähler zu Königsberg den Rothen Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife; so wie dem Stammgefreiten Richtewitz vom 2ten Bataillon (Herzog) 32ten Landwehr-Regiments die Rettungs-Medaille mit dem Bande, zu verleihen.

Ihre Königl. Hoheit die Prinzessin Albrecht ist aus dem Haag hier eingetroffen.

Se. Hoheit der Herzog Wilhelm von Mecklenburg-Schwerin ist, von Dresden kommend, nach Schwerin hier durchgereist.

Se. Excellenz der General-Lieutenant und Kommandeur der 9ten Division, Freiherr von Lützow, ist von Zerbst, und der Königl. Großbritannische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister am Königl. Hannoverschen Hofe, Blich, von Hannover hier angekommen.

Se. Excellenz der General-Lieutenant und kommandirende General des 6ten Armee-Korps, Graf von Brandenburg, ist nach Breslau, und der Hof-Jägermeister, Graf von der Asseburg, nach Meisdorf von hier abgereist.

Königsberg, d. 28. Februar. Nachdem eine gemischte Kommission des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung sich über die seitens der hiesigen Kommune auf dem nächsten Provinzial-Landtage anzubringenden Petitionen berathen und der Magistrat seine Ansichten darüber der Stadtverordneten-Versammlung mitgetheilt hatte, beschloß die letztere in ihrer Sitzung vom 24. d. M., den Magistrat zu ersuchen, folgende Anträge zu machen:

- 1) für die Deffentlichkeit der Stadtverordneten-Versammlungen;
- 2) für eine gesetzlich geregelte Pressfreiheit und Aufhebung aller Censur und sonstigen Präventivmaßregeln;
- 3) für die Herbeischaffung eines anderweitigen Repartitions-Modus der zur Begründung eines Provinzial-Freninstituts zu leistenden Beiträge, als der durch die Kopfzahl bedingten;

4) für die Aufhebung des Privilegii des Fiskus, wonach derselbe von Erlegung von Verzugszinsen im Falle eines Verzuges in Erfüllung seiner Zahlungsverbindlichkeit frei ist;

5) findet die Stadtverordneten-Versammlung eine Mangelhaftigkeit der stattfindenden Vertretung auf dem Provinzial-Landtage nicht nur darin, daß die Zahl der Abgeordneten der Städte, insbesondere von Königsberg, im Verhältnisse zu der Zahl der Abgeordneten der beiden anderen Stände zu schwach ist, sondern auch darin:

- a) daß nur der Grundbesitz vertreten ist,
- b) die Vertretung überhaupt nicht die Grundlage hat, welche durch das Gesetz vom 22. Mai 1815 bestimmt worden, und findet dafür in den neuerlich bestimmten Ausschüssen, denen nicht einmal das Petitionsrecht eingeräumt worden, keinen Ersatz;

6) bestimmt sich die Stadtverordneten-Versammlung für Einführung des öffentlichen Gerichtsverfahrens in Strassachen und zwar für unbedingte Oeffentlichkeit, nicht aber bloß für ein öffentliches Schlußverfahren vor der richterlichen Entscheidung, wie der Magistrat in Vorschlag gebracht.

F r a n k r e i c h.

Paris, d. 2. März. In der gestrigen Sitzung der Deputirtenkammer nahm Dufaure das Wort, um sich — so wie früher Lamartine — von der ministeriellen Fraktion der konservativen Partei loszusagen; auch Passy ist nicht stumm geblieben; Dufaure hat sich, nachdem er erklärt, das Cabinet habe sein Vertrauen nicht mehr, bequemt, sein Programm zu geben; es ist aber dasselbe sehr mager ausgefallen; er sucht das Heil einzig und allein in Reform des Wahlgesezes, ist also noch ganz in einer der stärksten Täuschungen des Repräsentativsystems befangen. Guizot hat geantwortet; die Politik des Cabinets vom 29. Oktober mußte wohl in ihm einen tüchtigen Verteidiger finden. Uebrigens ist aus der Rede des Hrn. Dufaure abzunchmen, daß die Opposition ihr Ministerium noch nicht fertig hat. — In der heutigen Sitzung hörte man Tocqueville; er weigert sich, für die geheimen Fonds zu stimmen und erklärt, er habe kein Vertrauen zu dem Cabinet. Bis zum Abgang der Post hatte Thiers noch nicht gesprochen; auf seine Rede ist man zumeist gespannt.

B e l g i e n.

Brüssel, d. 1. März. Der politische Verurtheilte Verpraet ist gestern mit einem Unteroffizier der Gensd'armerie abgereist, um das Königreich zu verlassen; er hat seinen Weg nach Lille genommen. Eine Frist von neun Tagen ist Van Laethem bewilligt worden; allein er muß sie im Gefängniß zubringen. — Der unter Eskorte zu Ostende angekommene General Vandermeeren ist gleich nach Dünkirchen abgereist, von wo er sich nach Calais begeben wird. Er wird dort so lange bleiben, bis er seine Angelegenheiten in Belgien in Ordnung gebracht hat, und sich erst dann zu Havre oder Bordeaux nach Brasilien einschiffen.

Bekanntmachungen.

All denen, die sich um die bei mir erledigte Verwalterstelle bemüht haben, nur auf diesem Wege die Nachricht, daß dieselbe besetzt ist.

Volksstedt bei Eisleben, den 6. März 1843.

Warke.

Frische **Holsteiner Austern** bei G. Vornschein.

Donnerstag den 10. d. ladet zum Gesellschaftstag mit gut besetzter Militair-Musik ganz ergebenst ein; auch giebt es gutes Lager-Bier. Weber in Diemitz.

3 bis 400 Th. ler sind im Mai c., gegen sichere Hypothek, auszuleihen, Nitztergasse No. 633 parterre.

Baumwollene Strickgarne, so wie auch Garne zur Leinwand empfiehlt Wilt. im Schulze in Dftrau.

Fonds- und Geld-Cours
Berlin, d. 6. März 1843

Fonds.	Pr. Cour.		Actien.	Pr. Cour.	
	Brief.	Geld.		Brief.	Geld.
St.-Schuldsch.	3 1/2	104 11/12	Berl. Potsd. Eisenb.	5	135 3/8
Pr. Engl. Obl. 30.	4	103 1/2	do. do. Prior. Obl.	4	102 1/2
Präm. Sch. der Secandlung.	—	92 3/4	Mgd. Ppz. Eisenb.	—	146
Kurm. Schuldsch.	3 1/2	102 1/2	do. do. Prior. Obl.	4	103 1/4
Berl. St.-Obl.	3 1/2	103 1/2	Berl. Anh. Eisenb.	—	119 3/4
Danz. do. in Zh	—	48	do. do. Prior. Obl.	4	103 3/4
Westp. Pfandbr.	3 1/2	—	Düss. Elb. Eisenb.	5	71
Großh. Pos. do.	4	106 7/12	do. do. Prior. Obl.	4	94 3/4
do. do.	3 1/2	102 3/4	Rhein. Eisenb.	5	81
Dtpr. Pfandbr.	3 1/2	104 1/6	do. do. Prior. Obl.	4	97 1/2
Pomm. do.	3 1/2	103 11/12	Berl. Frankf. Eis.	5	112 1/2
Kur- u. Neum. do.	3 1/2	104	do. do. Prior. Obl.	4	103 1/2
Schl. sische do.	3 1/2	102 1/2	Oberhiesl. Eisenb.	4	104 3/4
			Friedrichsdor	—	13 1/2
			A. Goldm. à 5 Tbl.	—	10 3/4
			Disconto	—	3

Getreidepreise.

Nach Berliner Scheffel und Preuß. Sclde.

Magdeburg, d. 6. März (Nach Weipen.)

Weizen	38	—	43 1/2 tHl	Gerste	—	35	tHl.
Roggen	—	—	—	Hafer	27 1/2	28	—

Wasserstand zu Halle

am 7. März:

Oberhaupt 6 Fuß 7 Zoll.

Unterhaupt 7 Fuß 9 Zoll.

Wasserstand der Elbe bei Magdeburg

am 6. März: Hr. 1 und — Zoll.

Fremdenliste.

Angekommene Fremde vom 6. bis 7. März.

- Im Kronprinzen:** Hr. Reg.-Assessor v. Trothe a. Rittmannsdorfer, Hr. Hofrath Brüggemann u. Hr. Kaufm. Lanceré a. Berlin, Hofagent v. Kürleben a. Nassau, Fräul. Schüttler a. Wien, Kaufm. Taubert a. Offenbach, Hr. Kaufm. Dubois a. Mainz, Kaufm. Gerischer a. Naumburg, Hr. Kaufm. Lang a. Leipzig.
- Stadt Zürich:** Hr. Amtm. Puppel a. Siegelisdorf, Hr. Reg.-Rath Gronau a. Halberstadt, Hr. Partik. Behr a. Köthen, Hr. Hütm. mstr. Schmidt a. Leimbach, Hr. Kaufm. Köhn a. Lüdenscheid, Kaufm. Zürcher a. Thun, Hr. Kaufm. Zeyer a. Brotterode, Kaufm. Schneider a. Magdeburg.
- Goldnen Ring:** Hr. Insp. Gadebusch a. Bamberg, Hr. Kaufm. Sellig a. Berlin, Hr. Kaufm. Kühnemann a. Leipzig, Hr. Dr. B. a. Dresden.
- Goldnen Löwen:** Hr. Kaufm. Fleming a. Eilenburg, Hr. Gutsh. Klemens a. Pinsdorf, Hr. Fabrik. Walter a. Marienwerder, Part. Schneider a. Draniensbaum, Hr. Baumstr. Görsch a. Leipzig.
- Schwarzen Bär:** Hr. Fabr. Peter a. Neustadt, Hr. Kaufm. Mann a. Münster, Hr. Amtm. Vogel a. Coswig, Hr. Fabr. Haus a. Worbis.
- Stadt Hamburg:** Hr. Apoth. Martins a. Berlin, Hr. Cand. B. a. Petersburg, Hr. Kaufm. Lüdcke a. Magdeburg, Hr. Kaufm. Müller a. Berlin, Hr. Kaufm. Herrmann a. Stettin, Hr. Kaufm. Weber a. Kassel.
- Goldnen Kugel:** Hr. Kaufm. Ernst a. Zeitz, Hr. Kaufm. Hoppert a. Berlin, Hr. Kaufm. Winter a. Hamburg, Hr. Def.-Insp. Sellig a. Stettin, Mad. Friede a. Tilsit.

Bei **G. A. Schwetschke u. Sohn, Kümmler's Sort.** Buchhandlung in Merseburg ist zu haben: **Ueber Geschließung, Scheidung und Wiederverheirathung.**

Den Königl. Preuß. Provinzial-Landständen zu einer möglichen Berücksichtigung gemeldet. 8. geh. 7 1/2 Sgr.